

**Artikelsatzung zur Anpassung
ortsrechtlicher Vorschriften der Stadt Horn-Bad Meinberg an den Euro zum 01.01.2002
(Euro-Anpassungssatzung) vom 09.11.2001**

Aufgrund der nachfolgend genannten Vorschriften

- §§ 7, 8, 9, 88, 114 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f), g), i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245)
 - §§ 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 10 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718)
 - § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –Landesbauordnung- (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419, ber. S. 532)
 - § 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1965 (GV NW S. 361/SGV NW 611)
 - 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NW. S. 462), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbFG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2000 (BGBl. I S. 632)
 - Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750)
 - §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Wasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz –AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007)
 - §§ 16, 51, 53, 64, 65, 70, 72, 97, 102, 107, 110 und 117 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1979 –LWG- (GV NW S. 488/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NW S. 663)
 - Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV NW S. 324, ber. S. 360) –EigVO-
 - des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529)
 - § 15 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz –AbfG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410), ber. am 11. September 1986 (BGBl. I S. 1501) (soweit nicht angegeben jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung)
- hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 08.11.2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 15. Dezember 1994 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- „a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 Euro festgesetzt.“

§ 10 Abs. 4 Buchstabe e) erhält folgende neue Fassung:

- „e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten bis zur Höhe von 10,00 Euro je Stunde erstattet (§ 45 Abs. 3 GO NW). Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.“

§ 10 Abs. 4 Buchstabe f) erhält folgende neue Fassung:

- „f) In keinem Fall darf der Verdienstausschaltersatz den Betrag von 15,00 Euro je Stunde und von 75,00 Euro je Tag überschreiten.“

**Artikel 2
Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 12. Oktober 1995 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.“

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 12. Oktober 1995 wird wie folgt geändert:

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 12. Oktober 1995
Gebührentarif**

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Abschriften und Auszüge	
	a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	4,00
	b) Für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung und Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden für jede angefangene Seite	1,50
	c) Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
	d) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	12,00
	e) Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,50
	bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,75
	Für Farbkopien wird die doppelte Gebühr erhoben.	
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1,40
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	2,80
3.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften	
	für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,50 1,00
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	17,00
5.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	18,00
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,00
7.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00

8.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	17,00
9.	Genehmigung zur Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	18,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	12,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten	
	für jede angefangene Seite	0,35
	für jede weitere Seite	0,25
12.	Lichtpausen	
	a) DIN A 4	10,00
	b) DIN A 3	13,00
	c) DIN A 2	18,00
	d) DIN A 1	22,00
	e) DIN A 0	27,00
	Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
	je angefangene Schreibmaschinen- bzw. Druckerseite je nach Schwierigkeit	8,00 bis 33,00
	Von der Erhebung der Gebühr unter Nr. 13 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	

Artikel 3

Änderung des Gebührentarifs zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Horn-Bad Meinberg

Der Gebührentarif zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Horn-Bad Meinberg vom 17.10.1989, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19.06.2000, wird wie folgt geändert:

„Gebührentarif zur Benutzungsordnung
für die Stadtbücherei Horn-Bad Meinberg

Gemäß § 1 (3) der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei werden folgende Gebühren festgelegt:

I. Gebühren für besondere Leistungen:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises | 1,10 Euro |
| 2. | Vorbestellung einer Medieneinheit | 1,10 Euro |

3. Vermittlung einer Medieneinheit aus einer auswärtigen Bibliothek (Auswärtiger Leihverkehr)	0,60 Euro
4. Abholung einer Medieneinheit	15,00 Euro
5. Ersatzbeschaffung eines Schlüssels für ein Sicherheitsschloss	15,00 Euro
6. Ausdruck von Seiten aus dem Internet, je Seite	0,05 Euro
7. Verkauf von Disketten, pro Stück	0,50 Euro

II. Gebühren bei Überschreitung der Leihfrist je Medieneinheit

1. Versäumnisgebühren:

1 Woche nach Ablauf der Leihfrist	0,50 Euro
2 Wochen nach Ablauf der Leihfrist	1,00 Euro
3 Wochen nach Ablauf der Leihfrist	1,80 Euro
4 Wochen nach Ablauf der Leihfrist	2,50 Euro

2. Einmalige Bearbeitungsgebühr für Mahnungen

1,00 Euro

Die Gebühren nach Ziffer I sind zum Zeitpunkt der Leistung, die Gebühren nach Ziffer II sind bei Fristablauf fällig.“

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Horn-Bad Meinberg

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 13.05.1987, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 22.04.1991, wird wie folgt geändert:

§ 5 ändert sich wie folgt:

§ 5 Höhe des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag für den in § 4 genannten Personenkreis beträgt:

1. Je Übernachtung 0,60 Euro
2. Für Kinder in Begleitung der Eltern vom Beginn des 7. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres je Übernachtung 0,30 Euro
3. Für eine Jahreskurkarte 27,00 Euro.

§ 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Bei Verlust der Kurkarte wird für eine weitere Ausfertigung eine Gebühr in Höhe von 1,00 Euro erhoben.

Artikel 5

Änderung der Satzung der Stadt Horn-Bad Meinberg über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Stellplatz-Ablösesatzung)

Die Stellplatz-Ablösesatzung vom 09.07.1992, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 11.01.1999, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Unter Zugrundelegung eines vom-Hundert-Satzes von 75% der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbes wird der Geldbetrag je ebenerdiger Stellplatz

in der Gebietszone I	auf 2.810 Euro
in der Gebietszone II	auf 2.860 Euro

festgesetzt.

Außerhalb dieser Gebietszonen wird der Geldbetrag je ebenerdiger Stellplatz auf 2.660 Euro festgesetzt.“

Artikel 6 Änderung der Vergnügenssteuersatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg

Die Vergnügenssteuersatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 18. Oktober 1988 wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 1 erhält folgende neue Fassung:

„In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen beträgt die Steuer für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten 30,00 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer 138,00 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat.“

§ 1 Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

„In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten beträgt die Steuer für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten 22,50 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer 45,00 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat.“

Artikel 7 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Horn-Bad Meinberg

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 25.02.1998, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 28.02.2000, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. (5) erhält folgende Fassung:

a) Die Gebühren je Restmüllbehälter betragen:

40 L Abfallbehälter bei 13 x Abfuhr pro Jahr	Euro 31,00
60 L Abfallbehälter bei 13 x Abfuhr pro Jahr	Euro 44,00
90 L Abfallbehälter bei 13 x Abfuhr pro Jahr	Euro 67,00
120 L Abfallbehälter bei 13 x Abfuhr pro Jahr	Euro 89,00
240 L Abfallbehälter bei 13 x Abfuhr pro Jahr	Euro 179,00

b) Die Gebühren je Biomüllbehälter betragen:

40 L Abfallbehälter bei 26 x Abfuhr pro Jahr	Euro 61,00
60 L Abfallbehälter bei 26 x Abfuhr pro Jahr	Euro 89,00
90 L Abfallbehälter bei 26 x Abfuhr pro Jahr	Euro 134,00
120 L Abfallbehälter bei 26 x Abfuhr pro Jahr	Euro 179,00
240 L Abfallbehälter bei 26 x Abfuhr pro Jahr	Euro 358,00

c) Derjenige Grundstückseigentümer, der gegenüber der Stadt nachweist, dass er alle auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung, ordnungsgemäß und schadlos behandelt, kann im Einzelfall und auf Antrag von der Pflicht zum Vorhalten einer grünen Tonne befreit werden und erhält dafür eine anteilige Gebührenermäßigung auf die in § 5 Abs. 5 Buchstabe b) genannten Gebühren.

Die Gebührenermäßigung auf die Biomüllbehälter beträgt:

40 L Abfallbehälter bei 26 x Abfuhr pro Jahr	Euro 36,00
90 L Abfallbehälter bei 26 x Abfuhr pro Jahr	Euro 73,00
120 L Abfallbehälter bei 26 x Abfuhr pro Jahr	Euro 95,00
240 L Abfallbehälter bei 26 x Abfuhr pro Jahr	Euro 182,00

Im Falle einer Befreiung von der grünen Tonne wird keine zusätzliche Gebührenermäßigung für die Eigenkompostierung nach § 5 Abs. 7 der Gebührensatzung gewährt.

§ 5 Abs. (7) erhält folgende Fassung:

Für Grundstücke, die an die Abfallentsorgung angeschlossen sind und auf denen eine Eigenkompostierung gem. § 8 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung betrieben wird, erhält der Gebührenpflichtige eine Gebührenermäßigung von jährlich Euro 20,50

§ 8 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Für Grundstücke, die mittels Abfallgroßbehälter (770 Liter und 1.100 Liter) entsorgt werden, wird die Jahresgebühr nach der Zahl der Abfallbehälter und Abfuhr wie folgt bemessen:

a) bei wöchentlich einmaliger Entleerung und Abfuhr - ohne Gestellung des Behälters -

mit 770 Liter Inhalt	Euro 2.177,00
mit 1.100 Liter Inhalt	Euro 3.110,00

b) bei 14-tägiger Entleerung und Abfuhr - ohne Gestellung des Behälters -

mit 770 Liter Inhalt	Euro 1.089,00
mit 1.100 Liter Inhalt	Euro 1.555,00

c) für die Gestellung der 770-Liter und 1.100-Liter-Behälter durch den Unternehmer beträgt die Mietgebühr

pro Jahr + Behälter Euro 56,50.

§ 8 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für einen Abfallsack mit 70 Liter Nutzinhalt (grau oder grün) beträgt Euro 3,20/Stück.

Artikel 8 Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Horn-Bad Meinberg

Die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 12.07.2001 wird wie folgt geändert:

§ 31 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 511 Euro geahndet werden.“

Artikel 9 Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Horn-Bad Meinberg

Die Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 01.04.1981, zuletzt geändert durch 11. Änderungssatzung vom 28.04.1999, wird wie folgt geändert:

§ 1 Buchstabe A Nr. 1, 2 und 4, Buchstabe B Nr. 1 - 5, 8-10 und Buchstabe C Nr. 1 - 6 erhält folgende Fassung:

„A. Benutzungsgebühren und Erwerb von Nutzungsrechten

1. Benutzung von Reihengrabstätten

a) für Erwachsene	608,00 Euro
b) für Kinder	271,00 Euro
c) für Urnen (Grabfeld für Erdbestattungen)	608,00 Euro
d) für Urnen (Grabfeld für Urnen)	307,00 Euro
e) im Grabfeld für anonyme Bestattungen: -Särge:	557,00 Euro
-Urnen:	281,00 Euro

2. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) für Erdbestattungen je Jahr und Lagerstelle	34,00 Euro
b) für Urnen je Jahr und Lagerstelle (Grabfeld für Erdbest.)	34,00 Euro

c) für Urnen je Jahr und Lagerstelle (Grabfeld für Urnen) 20,00 Euro

4. Für die mehrfache Inanspruchnahme der Lagerstellen in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten durch die Beisetzung von Totgeburten, Kindern bis zu zwei Jahren und Urnen ist zusätzlich zu den Gebühren für den Erwerb bzw. die Verlängerung der Nutzungsrechte zu zahlen:

a) in Reihengrabstätten:	bei Kinderleichen	123,00 Euro
	bei Urnen	123,00 Euro
b) in Wahlgrabstätten:	bei Kinderleichen	245,00 Euro
	bei Urnen	245,00 Euro

B. Bestattungsgebühren

1. Bereich: Trauerfeier in der Friedhofskapelle (einschl. Benutzung der Leichenkammer, der Orgel, des Glockenturms)

a) Friedhof „Am Kreuzenstein“ und Friedhof „Steinheimer Straße“	312,00 Euro
b) Übrige Friedhöfe	220,00 Euro

Ausnahmen:

-wird der Feierraum nicht benutzt, verringert sich der Betrag „Am Kreuzenstein“ und in der „Steinheimer Straße“ um	184,00 Euro
Übrige Friedhöfe	133,00 Euro

-wird die Leichenkammer nicht benutzt, verringert sich der Betrag „Am Kreuzenstein“ und in der „Steinheimer Straße“ um	97,00 Euro
Übrige Friedhöfe	66,00 Euro

-wird die Orgel/das Harmonium nicht benutzt, verringert sich der Betrag „Am Kreuzenstein“ und in der „Steinheimer Straße“ um	31,00 Euro
Übrige Friedhöfe	20,00 Euro

-wird der Kühlraum „Am Kreuzenstein“ oder eine Kühlvitrine „Am Kreuzenstein“ oder in der „Steinheimer Straße“ benutzt, erhöht sich der Betrag pro Benutzungstag um	18,00 Euro
--	------------

2. Bereich: Gebühren für die Beisetzung (einschl. Öffnen und Verfüllen des Grabes, Aufbringen von Kränzen und Schalen, Verwaltungsgebühren)

a) Reihengrab für Erwachsene	394,00 Euro
b) Reihengrab (anonymes Grabfeld)	366,00 Euro
c) Kindergrab	207,00 Euro
d) Urnengrab	207,00 Euro
e) Urnengrab (anonymes Grabfeld)	179,00 Euro
f) Wahlgrab	445,00 Euro

3. Einebnung von Grabstätten

a) pro Lagerstelle	51,00 Euro
Urnen- und Kindergrab	26,00 Euro

b) bei vorzeitiger Einebnung	
aa) Einzelwahl-, Reihen- oder Urnengrab jährlich	8,00 Euro
bb) Wahlgrab pro Jahr und Lagerstelle	10,00 Euro

4. Aufbewahrung von Urnen ab 1. Tag 2,50 Euro

5. Zuschlag für Überstunden

Wenn die Bestattung auf Wunsch der Angehörigen so spät beginnt, dass das Verfüllen des Grabes nach Beendigung der normalen Arbeitszeit endet, werden für jede Überstunde 5,00 Euro in Rechnung gestellt.

8. Benutzung des Sezierraums in der Friedhofskapelle im Stadtteil Horn, Steinheimer Straße 125,00 Euro

9. Verlegen rechteckiger Steinplatten einschl. Material je qm 38,00 Euro

10. Tragen einer Urne von der Friedhofskapelle zur Grabstätte, anschl. Beisetzung durch einen Friedhofsbediensteten in Anwesenheit der Angehörigen 15,00 Euro

C. Verwaltungsgebühren

1. Erteilung einer Zustimmung zur Aufstellung von Gedenkzeichen und sonstigen baulichen Anlagen:
5 % der Grabstein- bzw. Grabeinfassungskosten, mindestens 31,00 Euro, höchstens 102,00 Euro.
2. Gebühr für die Ausstellung oder Verlängerung einer Zulassungskarte für Gewerbetreibende
- | | |
|-----------------|------------|
| a) Ausstellung | 26,00 Euro |
| b) Verlängerung | 13,00 Euro |
3. Abschrift von Rechnungen für Versicherungen pro Seite 1,50 Euro
4. Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung 13,00 Euro
5. Umschreibung von Nutzungsberechtigten 13,00 Euro
6. Zweitausfertigung von Urkunden für den Nutzungsberechtigten 13,00 Euro“

Artikel 10

Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserversorgungssatzung- der Stadt Horn-Bad Meinberg

Die Wasserversorgungssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 10. Mai 1984, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17. Februar 1994, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.“

§ 30 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 4 dieser Satzung nicht dem Anschlusszwang unterwirft,
2. sich entgegen § 6 dieser Satzung nicht dem Benutzungszwang unterwirft,
3. von Eigengewinnungsanlagen entgegen § 7 Abs. 4 dieser Satzung keine Mitteilung macht,
4. entgegen § 13 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2 dieser Satzung Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
5. entgegen § 13 Abs. 7 dieser Satzung eine Beschädigung des Hausanschlusses nicht mitteilt,
6. entgegen § 15 Abs. 2 dieser Satzung Anlagen betreibt, die nicht den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
7. entgegen § 15 Abs. 4 dieser Satzung Materialien und Geräte verwendet, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
8. entgegen § 18 Abs. 1 dieser Satzung seine Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass andere gestört werden,
9. entgegen § 25 Abs. 1 das Wasser ohne Erlaubnis an Dritte weiterleitet und

10. entgegen § 25 Abs. 2 Wasser trotz Beschränkungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften für Zwecke verwendet, für die es nicht verwendet werden darf.

Für jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 500,00 Euro festgesetzt werden.“

Artikel 11

Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadt Horn-Bad Meinberg

Die Entwässerungssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 20. Juni 1991, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 15. Juni 1999, wird wie folgt geändert:

§ 18 a erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 Abwasser in die nicht dafür vorgesehene Leitung einleitet,
- b) entgegen § 3 Absatz 3 Drainwasser ohne Zustimmung der Stadt der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
- c) Abwasser einleitet, welches nicht den Anforderungen des § 4 entspricht,
- d) entgegen § 4 Absatz 3 unzulässige Abwasserverdünnungen oder -vermischungen vornimmt,
- e) entgegen § 4 Absatz 4 Abfälle oder Stoffe einleitet,
- f) entgegen § 4 Absatz 5 Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig entsorgt,
- g) entgegen § 4 Absatz 7 und 8 erforderliche Mitteilungen nicht macht und Auskünfte nicht erteilt, Mess-einrichtungen nicht vorhält oder Abwasseruntersuchungen nicht vornimmt bzw. vornehmen lässt,
- h) entgegen § 5 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,
- i) entgegen § 6 Abwasser nicht oder nicht vollständig einleitet,
- j) entgegen § 8 den Anschluss und die Benutzung, die Fertigstellung des Anschlusses oder die Änderung der Anlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- k) entgegen § 8 die städtische Abwasseranlage benutzt, ohne den Nachweis gem. § 66 BauO NW oder den Nachweis der im Falle des § 10 Abs. 3 notwendige grundbuchliche Sicherung schriftlich erbracht zu haben,
- l) entgegen § 8 Absatz 6 und § 14 Absatz 3 festgestellte Mängel nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht beseitigt,
- m) entgegen § 11 Absatz 1 ohne schriftliche Genehmigung Arbeiten am Grundstücksanschluss bzw. an der Hauptleitung ausführt oder ausführen lässt,
- n) entgegen § 14 Absatz 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erteilt,
- o) entgegen § 14 Absatz 2 den Zutritt nicht gewährt,
- p) entgegen § 14 Absatz 5 die Stadt nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich benachrichtigt.

(2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.“

Artikel 12

Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Horn-Bad Meinberg

Die Betriebssatzung für die Stadtwerke Horn-Bad Meinberg vom 13. Dezember 1990, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 29. Juni 1998, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Stammkapital des Betriebszweiges Wasserversorgung beträgt 920.000,00 Euro.“

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Werksausschuss entscheidet insbesondere:

1. bei Maßnahmen der Unterhaltung, Reparatur, Erneuerung und Erweiterung wie auch der erstmaligen Herstellung bzw. Anschaffung
- 1.1 über die Auftragsvergabe im Rahmen der freihändigen Vergabe bei Überschreitung der Wertgrenze von 125.000,00 Euro;
- 1.2 über die Auftragsvergabe nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung, sofern der Auftrag nicht dem preisgünstigsten Bieter erteilt werden soll, bei Überschreitung der Wertgrenze von 125.000,00 Euro;
2. über Verträge, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder der Eigenbetriebsverordnung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
3. über Stundungen und Gewährung von ratenweiser Begleichung, wenn eine Wertgrenze von 50.000,00 Euro überschritten oder länger als 36 Monate gestundet wird.
4. über Niederschlagungen von Forderungen, sofern diese den Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall übersteigen;
5. über den Erlass von Forderungen über 5.000,00 Euro;
6. über den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Zugeständnisses 7.500,00 Euro bei gerichtlichen und 5.000,00 Euro bei außergerichtlichen Vergleichen überschreitet;
7. vorberatend über den Generalwasserversorgungsplan sowie über das Abwasserbeseitigungskonzept, deren Abänderungen, Ergänzungen und Fortschreibung;
8. über die für die Erlangung wasserrechtlicher Genehmigungen erforderlichen Planungen von Kanalisationsmaßnahmen einschl. der Regenüberlaufbauwerke, der Regenrückhalte- und Regenklärbecken, von neuen Pumpstationen und Kläranlagen und für den Ausbau wie auch die Aufhebung von Vorflutern, sofern die Maßnahme in die Bauherreneigenschaft der Stadtwerke fällt, sowie über erhebliche Abweichungen von genehmigten Planungen der vorgenannten Einrichtungen, auch wenn dafür keine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist;
9. über Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 20 v. H. des Ansatzes im Vermögensplan und den Betrag von 10.000,00 Euro beim Betriebszweig Wasserversorgung bzw. von 25.000,00 Euro beim Betriebszweig Abwasserbeseitigung überschreiten.“

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zu der der Werkleitung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 EigVO obliegenden laufenden Betriebsführung gehören, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, insbesondere:

- a) alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen und Anlagen des Werkes notwendig sind, wie der Einsatz des Personals, die Anordnung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen;
- b) die Bestellung von Fremdleistungen;
- c) die Beschaffung von Büro-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs;
- d) der Abschluss von Werksverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden;

- e) die Vergabe von Ingenieurleistungen;
- f) Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt.“

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Werkleitung ist ferner zuständig für die Leistung von Mehrausgaben für Investitionsvorhaben, wenn die Ausgaben kraft Gesetzes oder Vertrages zu erbringen sind und im Einzelfall nicht mehr als 50 v. H. des Ansatzes ausmachen und 10.000,00 Euro nicht überschreiten.“

§ 8 erhält folgende Fassung:

„Erfolgsplan

(1) Erfolgsgefährdende Mindererträge i. S. von § 15 EigVO liegen vor, wenn der Ansatz im Erfolgsplan voraussichtlich mindestens um 10.000,00 Euro unterschritten wird.

(2) Mehraufwendungen sind dann erfolgsgefährdend i. S. von § 15 EigVO, wenn im Einzelfall der Ansatz im Erfolgsplan um mindestens 10.000,00 Euro überschritten wird.“

Artikel 13 Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Satzung der Stadt Horn-Bad Meinberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16. Dezember 1988, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 08. April 1992 (KrBl. Lippe 27.04.1992, S. 270/271), wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

„Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Entsorgung durch die Stadt in vollem Umfang
 - aa) je m³ abgefahrenen Grubeninhalts für Fäkalschlamm einschl. Auslegen, Vorhalten und Aufnehmen des für die Entsorgung der Grube notwendigen Saugschlauchs bis zu 50 m pro Entsorgungsfall 29,65 Euro
 - bb) je m³ abgefahrenen Abwassers aus abflusslosen Gruben, das direkt dem Kläranlageneinlauf zugegeben werden kann einschl. Auslegen, Vorhalten und Aufnehmen des für die Entsorgung der Grube notwendigen Saugschlauchs bis zu 50 m pro Entsorgungsfall 27,61 Euro
 - cc) für das Auslegen, Vorhalten und Aufnehmen des Saugschlauchs über 50 m Länge hinaus (Mehrlänge) je Entsorgungsfall 46,63 Euro
- b) bei Selbstanlieferung im Falle der Befreiung gem. § 5 Abs. 2
 - aa) je m³ angelieferten Fäkalschlammes 17,13 Euro
 - bb) je m³ angelieferten Abwassers aus abflusslosen Gruben 14,83 Euro“

§ 14 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, unbeschadet § 41 WHG und § 18 AbfG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Stoffe einleitet,
- b) § 5 das Grundstück nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,

- c) § 6 Abs. 2 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- d) § 6 Abs. 3 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
- e) § 8 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
- f) § 9 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
- g) § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- h) § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
- i) § 9 Abs. 4 den Zugang verwehrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 Euro geahndet werden.“

Artikel 14 **Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg**

Die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 12. Juli 1991, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 12. Dezember 1997, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße/Nennleistung von

3/5	m ³	2,56 Euro/Monat
7/10	m ³	6,14 Euro/Monat
20	m ³	12,27 Euro/Monat
50	mm	33,23 Euro/Monat
80	mm	53,17 Euro/Monat
100	mm	66,47 Euro/Monat

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.“

§ 2 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ 1,33 Euro.

(5) Anstelle der nach Abs. 1 bis 4 berechneten Grundgebühr und Verbrauchsgebühr wird eine reine Verbrauchsgebühr von 1,41 Euro je m³ erhoben, wenn der sich dadurch ergebende Gebührenbetrag bezogen auf das gesamte Kalenderjahr höher ist als die Summe der nach den Abs. 1 bis 4 berechneten Gebührenbeträge.“

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Beim Ausleihen eines Standrohres zur Wasserentnahme aus den Hydranten der öffentlichen Wasserversorgung ist ein Sicherheitsbetrag von 150,00 Euro zu hinterlegen.“

Artikel 15 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften der Stadt Horn-Bad Meinberg an den Euro zum 01.01.2002 (Euro-Anpassungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 09.11.2001

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Block

Kr.Bl. Lippe 26.11.2001